DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG

VORLESUNG "BILANZIERUNG"
DOZENTIN: MARTINA CORSTEN

Vorlesung "Bilanzierung"

StB Prof. Dr. Martina Corsten

E-Mail: martina.corsten@dhbw-mannheim.de

DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG

VORLESUNG "BILANZIERUNG" DOZENTIN: MARTINA CORSTEN

Vor ∫ 1: Wiederholung einiger Buchführungsgrundlagen

Die vier typischen Fälle der Bilanzänderungen

- 1. Aktivtausch
- 2. Passivtausch
- 3. Aktiv-Passiv-Mehrung
- 4. Aktiv-Passiv-Minderung

Beispiel: Gegeben sei ein Unternehmen mit folgender Bilanz:

Aktiva	Bilanz in t _o		Passiva	
Maschinen Forderungen Kasse	25.000 10.000 15.000	Eigenkapital Rückstellungen Verbindlichkeiten	20.000 20.000 10.000	
	50.000		50.000	

1. Eine Forderung wird bar beglichen (3.000 EUR).

	Aktiva	Bilanz in t ₁		Passiva
	Maschinen	25.000	Eigenkapital	20.000
1	Forderungen Kasse	7.000 18.000	Rückstellungen	20.000
* `	11000	10.000	Verbindlichkeiten	10.000
-		50.000		50.000

⇒ Bilanzsumme bleibt gleich: Aktivtausch

Forderungen (Aktiv) sinkt um EUR 3.000 Kasse (Aktiv) steigt um EUR 3.000

2. <u>Umwandlung einer Rückstellung in Höhe von EUR 2.000.</u>

Aktiva	Bilanz in t ₁		Passiva
Maschinen	25.000	Eigenkapital	20.000
Forderungen	10.000	Rückstellungen	18.000
Kasse	15.000	Verbindlichkeiten	12.000
	50.000		50.000

⇒ Bilanzsumme bleibt gleich: Passivtausch

Rückstellungen (Passiv) sinkt um EUR 2.000 Verbindlichkeiten (Passiv) steigt um EUR 2.000

3. Kauf einer Maschine auf Ziel für 10.000 EUR.

Aktiva	Bilanz in t ₁		Passiva
Maschinen	35.000) Eigenkapital	20.000
Forderungen	10.000	Rückstellungen	20.000
Kasse	15.000	Verbindlichkeiten	20.000
1	60.000		60.000

⇒ Bilanzsumme erhöht sich: Aktiv-Passiv-Mehrung/Bilanzverlängerung

Maschinen (Aktiv) steigt um EUR 10.000

Verbindlichkeiten (Passiv) steigt um EUR 10.000

4. Begleichung einer Verbindlichkeit in bar (4.000 EUR).

Aktiva	Bilan	z in t ₁	Passiva
Maschinen	25.000	Eigenkapital	20.000
Forderungen	10.000	Rückstellungen	20.000
Kasse	11.000	Verbindlichkeiten	6.000
	46.000		46.000

⇒ Bilanzsumme vermindert sich: Aktiv-Passiv-Minderung/Bilanzverkürzung

Kasse (Aktiv) sinkt um EUR 4.000

Verbindlichkeiten (Passiv) sinkt um EUR 4.000

DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG

VORLESUNG "BILANZIERUNG"
DOZENTIN: MARTINA CORSTEN

§ 1. Ausschüttungsbemessungsfunktion und Informationsfunktion

<u>Überblick/Lernziele:</u>

Jahresabschlüsse dienen Schutzzwecken der Rechnungslegung. Die beiden relevanten Schutzzwecke sind die Ausschüttungsbemessungsfunktion und die Informationsfunktion. Ein Nebenzweck umfasst die Dokumentationsfunktion.

Nach dem Durcharbeiten des Vorlesungsabschnittes sollten Sie in der Lage sein,

- gesetzliche und ökonomische Grundlagen der Rechnungslegung anzuführen;
- den Jahresabschlusszweck der Ausschüttungsbemessungsfunktion zu erläutern und an Beispielen zu veranschaulichen;
- den Jahresabschlusszweck der Informationsfunktion zu erläutern und an Beispielen zu veranschaulichen;
- die Konfliktauflösung der beiden Rechnungslegungszwecke vor dem Hintergrund der Internationalisierung darzustellen.

I. Gesetzliche und ökonomische Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist rechtlich reguliert; er hat eine wichtige ökonomische Funktion in einer Wirtschaftsordnung.

Wichtige rechtliche Regelungen umfassen etwa:

- Buchführungspflicht (§ 238 HGB);
- Inventarpflicht (§ 240 HGB);
- Aufstellungspflicht des Jahresabschlusses (§ 242 HGB);
- Ansatzvorschriften: Aktivierung und Passivierung (§§ 246 ff. HGB);
- Bewertungsvorschriften (§§ 252 ff. HGB).

Bestandteile des Jahresabschlusses:

- Alle Kaufleute (§ 242 Abs. 3 HGB)
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
 - = Jahresabschluss i.e.S.
- Ergänzungen bei Kapitalgesellschaften (§ 264 Abs. 1 HGB)
 - Anhang
 - = Jahresabschluss i.w.S.

Bilanzschema gem. § 266 HGB

Aktiva Passiva

Anlagevermögen

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzanlagen

Umlaufvermögen

- Vorräte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Rechnungsabgrenzungsposten

Eigenkapital

- Gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklagen
- Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Rechnungsabgrenzungsposten

Begriffe der Erfolgsneutralität und Erfolgswirksamkeit

Zahlungen berühren entweder nur die Bilanz oder Bilanz und GuV.

- Zahlungen, die nur die Bilanz berühren, heißen erfolgsneutral.
 Beispiel: Kauf eines Grundstücks gegen Barzahlung.
- Zahlungen, die auch die GuV berühren, heißen erfolgswirksam.
 Beispiel: Zahlungen von Gehältern.

Definition des Reinvermögens

Eine wichtige Größe des Jahresabschlusses bildet das bilanzielle Reinvermögen. Es erfasst das Eigenkapital, wie es sich nach Bilanzierungsgrundsätzen ergibt.

	Bargeld
+	<u>Sichtguthaben</u>
=	Zahlungsmittel
+	Forderungen
	<u>Verbindlichkeiten</u>
=	Geldvermögen
+	<u>Sachvermögen</u>
=	Reinvermögen

Definition des Periodenerfolgs

Der Periodenerfolg ist definiert als Veränderung dieses Reinvermögens.

Periodenerfolg

- = Endbestand des Reinvermögens
- Anfangsbestand des Reinvermögens
- + Entnahmen
- Einlagen

<u>Beispiele</u>

- 1. Der Gesellschafter B der B&I OHG zahlt, wie im Gesellschaftsvertrag vereinbart, 100.000 € in die Gesellschaftskasse. Die Zahlungsmittel der OHG erhöhen sich. Die Erhöhung des Reinvermögens ist nicht Gewinn, sondern Einlage.
- 2. Die OHG beschafft eine Computeranlage, die voraussichtlich fünf Jahre genutzt wird, für 10.000 € gegen Barzahlung. Die Anschaffung verändert das Reinvermögen nicht. In den folgenden fünf Jahren schreibt die OHG die Anlage mit jeweils 2.000 € ab. Dieser Betrag ist Aufwand, und in dieser Höhe verringert sich (später) das Reinvermögen.

<u>Definition des Totalerfolgs</u>

Durch Bilanzierungs- und Bewertungsregeln (Periodisierungsregeln) ändert sich der Periodenerfolg. Grundsätzlich ergibt sich aber der gleiche Totalerfolg über die Lebensdauer eines Unternehmens.

Totalerfolg =

- = Summe der Periodenerfolge
- = Summe der Erträge Summe der Aufwendungen
- = Summe der Einzahlungen Summe der Auszahlungen

<u>Beispiel</u>

Gegeben sind die Zahlungen der B&I OHG für den Zeitraum 1.1.01 bis 31.12.04. B und I besitzen am 1.1.01 jeweils 10.000 € und legen diese Beträge in die OHG ein. Am 31.12.04 entnehmen B und I den Kassenbestand der OHG. Andere Entnahmen finden nicht statt.

	1.1.01	31.12.01	31.12.02	31.12.03	31.12.04
Einzahlungen		14.000	10.000	20.000	40.000
Auszahlungen		32.000	14.000	10.000	10.000
Kasse	20.000	2.000	0	8.000	38.000
Kreditaufnahm	e		2.000		
Kredittilgung				2.000	

Abschreibung als Aufwandsperiodisierungsregel:

Eine wichtige Periodisierungsregel ist der Grundsatz der planmäßigen Abschreibung (Bewertungsregel).

Kauf einer Maschine zum 01.01.01: Preis 18.000 € (Abschreibung: 4 Jahre) Annahme:

- Erträge = einzahlungsgleich
- Aufwendungen = zahlungsgleich bis auf Abschreibungen

§ 1. Ausschüttungsbemessungsfunktion und Informationsfunktion

Position		01.01.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
		Jahr 1	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Bargeld	(a)	20.000	2.000	0	8.000	38.000
Verbindlichkeiten	(b)			-2.000	0	0
Geldvermögen	(c): (a) + (b)	20.000	2.000	-2.000	8.000	38.000
Sachvermögen	(d)		13.500	9.000	4.500	0
Reinvermögen	(e): (c) +(d)	20.000	15.500	7.000	12.500	38.000
Reinvermögens-			-4.500	-8.500	5.500	25.500
änderung						
Erträge			14.000	10.000	20.000	40.000
Aufwendungen			18.500	18.500	14.500	14.500
Reinvermögens-			-4.500	-8.500	5.500	25.500
änderung						
Einzahlungen			14.000	10.000	20.000	40.000
Auszahlungen			32.000	14.000	10.000	10.000
Zahlungssaldo			-18.000	-4.000	10.000	30.000

Totalerfolg: Identität der unterschiedlichen Ermittlungstechniken

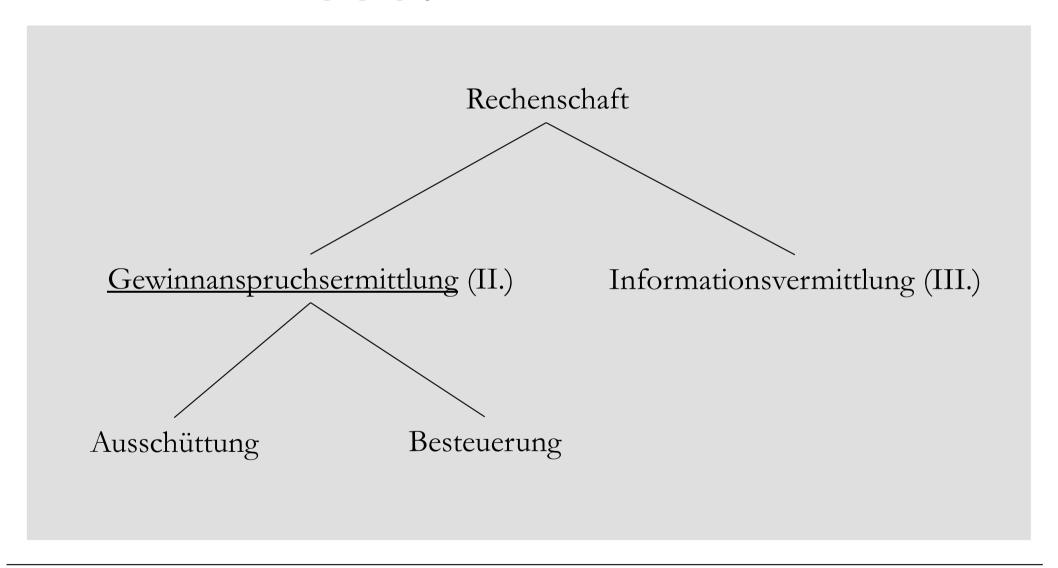
Das Beispiel zeigt, dass die unterschiedlichen Ermittlungstechniken zum gleichen Totalerfolg führen.

Totalerfolg 18.000 €

Summen

 Periodenerfolge 	18.000 €
 Erträge - Aufwendungen 	18.000 €
- Einzahlungen - Auszahlunge	n 18.000 €
– Entnahmen - Einlagen	18.000 €

Überblick über die Rechnungslegungszwecke



II. Ausschüttungsbemessungsfunktion

Durch den gesetzlichen Jahresabschluss und seine gerade skizzierte Periodenerfolgsrechnung wird die Bemessung von Zahlungsansprüchen reguliert. Die Entnahmehöhe/Ausschüttungshöhe ist durch das Gesetz grundsätzlich auf den Periodenerfolg beschränkt.

- Jahresabschluss: Gesetzlich geregelter Teil von Finanzierungsverträgen.
- Jahresüberschuss ist Bezugsgröße für Ausschüttungen.
- Ziel: Verringerung des Risikos der Kapitalvergabe.
- Zielkonflikte:
 - Gläubiger-Eigner-Konflikt;
 - Eigner-Manager-Konflikt.

Gläubiger-Eigner-Konflikt und begrenzte Haftung (1)

Die Ausschüttungsregelungen wirken einerseits entnahmebegrenzend.

- Ausschüttungssperre:
 - Schutz vor der Ausschüttung von Fremdmitteln an Eigner (fremdfinanzierte Ausschüttungen).
 - Schutz vor der Ausschüttung von Liquidationserlösen (liquidationsfinanzierte Ausschüttungen).
 - Wichtig, wenn andere Kreditsicherheiten kaum vorhanden.
- Eigenkapital als Verlustpuffer.

Beispiel:

Eigentümer legen 400 € (bei begrenzter Haftung) in die Unternehmung ein, die einen Kredit von 100 € aufnimmt. Die Mittel in Höhe von 500 € werden in Wertpapiere investiert. Könnten die Eigner die Wertpapiere verkaufen und den Erlös von 500 € an sich ausschütten (liquidationsfinanzierte Ausschüttung), so wäre bei Fälligkeit des Kredits kein Vermögen mehr vorhanden.

Dagegen müssen sich Gläubiger durch eine Ausschüttungssperre schützen.

Diese Kapitalerhaltung durch Ausschüttungssperren ist gesetzlich gewollt.

Beispiel:

Die B&I OHG verfügt zum 1.1.01 über 20.000 € Eigenkapital und 10.000 € Fremdkapital, das mit 4% verzinst wird. Sie erwirbt am 1.1.01 Aktien in Höhe von 29.600 € und hält 400 € in der Kasse.

Bilanz zum 1.1.01

Wertpapiere	29.600	Kapital B	10.000
Kasse	400	Kapital I	10.000
		Verbindlichkeiten	10.000
	30.000		30.000

Fortführung Beispiel:

Zum 31.12.01 werden die Aktien für 10.000 € veräußert.

Bilanz zum 31.12.01

Kasse	10.000	Kapital B	0
		Kapital I	0
		Verbindlichkeiten	10.000
	10.000		10.000

GuV 1.1.01 bis 31.12.01

Aufwendungen	29.600	Erlöse	10.000
Zinsaufwand	400	Verlust	20.000
	30.000		30.000

Das Eigenkapital wird durch den Verlust vollkommen aufgezehrt; die Ansprüche der Fremdkapitalgeber können jedoch noch bedient werden.

Gläubiger-Eigner-Konflikt und begrenzte Haftung (2)

Gesetzliche Ausschüttungsregelungen wirken nicht nur entnahmebegrenzend; sie sind auch entnahmesichernd.

- Ausschüttungssicherung:
 - Schutz der Eigner durch gesetzlich zwingende Bilanzierungsregeln.
 - Schutz der Eigner vor "Aushungerung".
 - Keine "Übervorsicht".
 - Keine Bindung der Ausschüttung an den Totalerfolg.
 - Periodengewinn als "Abschlagszahlung".

Beispiel:

Eine GmbH verfügt über 100 € und erhält einen Kredit von 100 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren, der zu 8% verzinst wird. Die Mittel von 200 € werden in Wertpapiere investiert. Das Unternehmen erwartet jährliche (unsichere) Erträge von 15 € und zahlt jährliche Zinsen in Höhe von 8 €.

Schutz der Gläubiger durch Ausschüttungsverzicht für fünf Jahre?

So strenge Vorsicht ist gesetzlich nicht gewollt.

Im Beispiel können jedes Jahr 7 €, also die Erträge nach Abzug der Zinsen, ausgeschüttet werden. Es muss nicht bis zur Rückzahlung des Kredits in 5 Jahren gewartet werden.

Das Konzept der Nominalkapitalerhaltung

Das Gesetz sieht eine Kapitalerhaltung vor, die auf dem Nominalprinzip beruht (also etwa keine Berücksichtigung von Kaufkraftverlusten).

- Grundlage: Europäisches Recht (Kapitalschutzrichtlinie = 2. Gesellschaftsrichtlinie.).
- Kapitalgesellschaften: Mindesteigenkapital
 - AG50.000 € (Grundkapital; § 7 AktG);
 - GmbH 25.000 € (Stammkapital; § 5 GmbHG).
- Ausschüttung von Bilanzgewinn bzw. Jahresüberschuss.
- Eigenkapitalverlust bei Kapitalgesellschaften: Anzeigepflichten; Insolvenzverfahren.

Der Eigner-Manager-Konflikt

Nicht nur zwischen Eignern und Gläubigern bestehen mögliche Konflikte; Konflikte können auch zwischen Eignern und Managern bestehen. Die gesetzliche Rechnungslegung gleicht auch hier einige Konflikte aus.

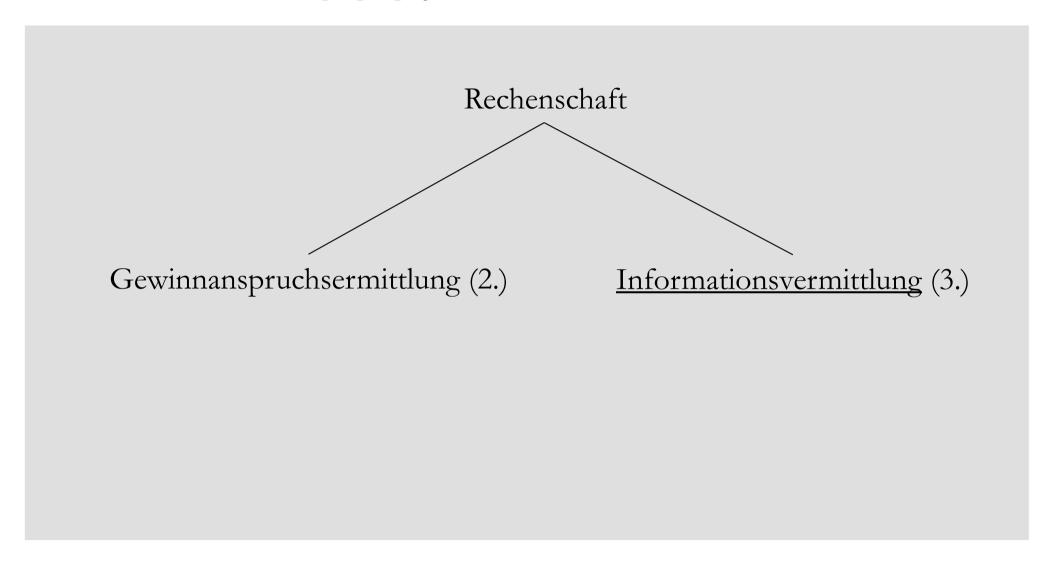
- Ursachen:
 - Informationsvorsprung: Handeln Manager im Interesse der Eigner?
 - Geringer Kontrollanreiz für Kleinanleger.
- Konflikte:
 - Consumption on the job;
 - Risikoneigung bei der Investitionspolitik.
- Konsequenz:
 - Gesetzlicher Anlegerschutz: Kontrollgremium Aufsichtsrat.
 - Kontrolle über Märkte: Leistungsabhängige Entlohnung.

Jahresüberschüsse und Ausschüttungsansprüche

Die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften legen die maximal mögliche Ausschüttung fest (Gewinnermittlung). Der eigentliche Ausschüttungsanspruch wird gesellschaftsrechtlich bestimmt (Gewinnverwendung).

- Ausschüttungen (und Steuern) sind nicht an Zahlungsüberschüsse, sondern an Mehrungen des Reinvermögens geknüpft.
- Gewinnverwendung in Kapitalgesellschaften
 - Aktionäre der AG: Anspruch auf den Bilanzgewinn (Vorstand und AR können bis zur Hälfte des JÜ in Gewinnrücklagen einstellen).
 - Gesellschafter der GmbH: Versammlung der Gesellschafter entscheidet mit Mehrheit.
- Offene Selbstfinanzierung (Thesaurierung).

Überblick über die Rechnungslegungszwecke



Adressaten der Rechnungslegung

Adressaten der Rechnungslegung sind Interessierte, die auch rechtlich durchsetzbare Informationsansprüche haben.

- Information Dritter:
 - Gläubiger;
 - Aktionäre;
 - Analysten; Kunden, Lieferanten; Arbeitnehmer, Gewerkschaften;
 - Fiskus;
 - Wirtschaftspresse, Öffentlichkeit.
- Selbstinformationsaufgabe:
 - Unternehmensleitung (Vorstand, Geschäftsführung);
 - Kontrollgremien (Aufsichtsrat, Beirat).

<u>Informationsinteressen</u>

Information ist kein Selbstzweck: Nur wenn Informationsinhalte im Jahresabschluss den Informationsinteressen der Adressaten folgen, sind sie nützlich.

• Entscheidungsrelevanz.

Der Jahresabschluss informiert, wenn er Entscheidungen der Kapitalgeber (Investoren) verbessert.

• <u>Benötigte Informationen:</u>

Entwicklung zukünftiger Zahlungen (Zinsen, Tilgungen, Ausschüttungen, Kapitalveränderungen).

• Finanzplan:

Gläubiger sehen, ob Zins und Tilgung durch Einzahlungen gedeckt sind. Eigentümer erkennen die möglichen Ausschüttungen.

<u>Informationsinteressen II</u>

Informationen sind ungleich (asymmetrisch) verteilt.

- Der Wert, den Verkäufer und Käufer einem Unternehmen (oder einem Anteil am Unternehmen) beimessen, wird regelmäßig unterschiedlich sein.
- Ein Kauf kommt leichter zustande, wenn Unterschiede in der Informationsverteilung verringert werden.
- Aufgabe der Rechnungslegung ist die Verringerung von Informationsasymmetrien.

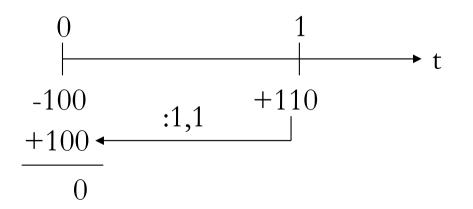
Wert künftiger Zahlungsströme:

Eigentümer interessiert der ökonomische Wert zukünftiger Zahlungsströme.

Beispiel:

Investition von 100 GE in einen Zerobond.

Rückzahlung nach 1 Jahr: 110 GE. Zinssatz i = 10%.



Wert E_0 einer am 31.12.01 erwarteten Zahlung Z_1 am 1.1.01 bei einem Zinssatz i:

$$E_{O} = \frac{Z_{1}}{1+i}$$

$$100 = \frac{110}{1+0.1}$$

Wert künftiger Zahlungsströme II:

Wert E₀ der erwarteten Zahlungen Z₁ bis Z_n unter sonst gleichen Annahmen:

$$E_o = \frac{Z_1}{\left(1+i\right)^1} + \frac{Z_2}{\left(1+i\right)^2} + \dots + \frac{Z_n}{\left(1+i\right)^n}$$

$$E_o = \sum_{t=1}^n \frac{Z_t}{(1+i)^t}$$

$$E_o = \frac{Z_1}{(1+i)^1} + \frac{Z_2}{(1+i)^2} + \dots + \frac{Z_n}{(1+i)^n}$$

$$E_o = \sum_{t=1}^n \frac{Z_t}{(1+i)^t}$$

$$E_o = \frac{Z}{i} \text{ (uniformer Strom Z, der unendlich fließt)}$$

Beispiel:

Am 01.01.01ergibt sich folgende Bilanz der B&I OHG:

Bilanz 01.01.01			
Kasse	20.000	Kapital B	10.000
		Kapital I	10.000
	20.000		20.000

B und I ermitteln am 1.1.01 (t = 0) den Wert ihrer Beteiligung an der OHG.

Nach dem *Finanzplan* erwarten sie erst am 31.12.04 (t = 4) einen Zufluss aus der OHG. Zu diesem Zeitpunkt entnehmen sie den Kassenbestand der OHG von 38.000 €; davon entfallen auf B und I jeweils 19.000 €.

Wieviel ist die Beteiligung an der OHG in t = 0 jeweils wert ?

<u>Lösung:</u>

$$E_o = \frac{0}{(1+0,1)^1} + \frac{0}{(1+0,1)^2} + \frac{0}{(1+0,1)^3} + \frac{19.000}{(1+0,1)^4}$$

$$E_o = \frac{19.000}{(1+0.1)^4} = 12.977 \text{ (gerundet)}$$

Marktzinssatz: 10%

Bilanzieller Wert und Bewertung von Zahlungsströmen

Bilanzvermögen und Wert einer Investition für Anteilseigner müssen sich nicht entsprechen.

- Wert der Unternehmung: Barwert erwarteter Zahlungsüberschüsse (Ertragswert). Dieser Wert ergibt sich regelmäßig nicht aus dem Jahresabschluss.
- Der Wert der B&I OHG zum 1.1.01 beträgt <u>25.954</u> € (=38.000/1,1⁴=38.000*0,6830).

Dieser Wert liegt über dem bilanziellen Eigenkapital zum 1.1.01 von <u>20.000 €</u>.

Auf der Suche nach dem besten Informationsinstrument: Jahresabschluss vs. Finanzplan

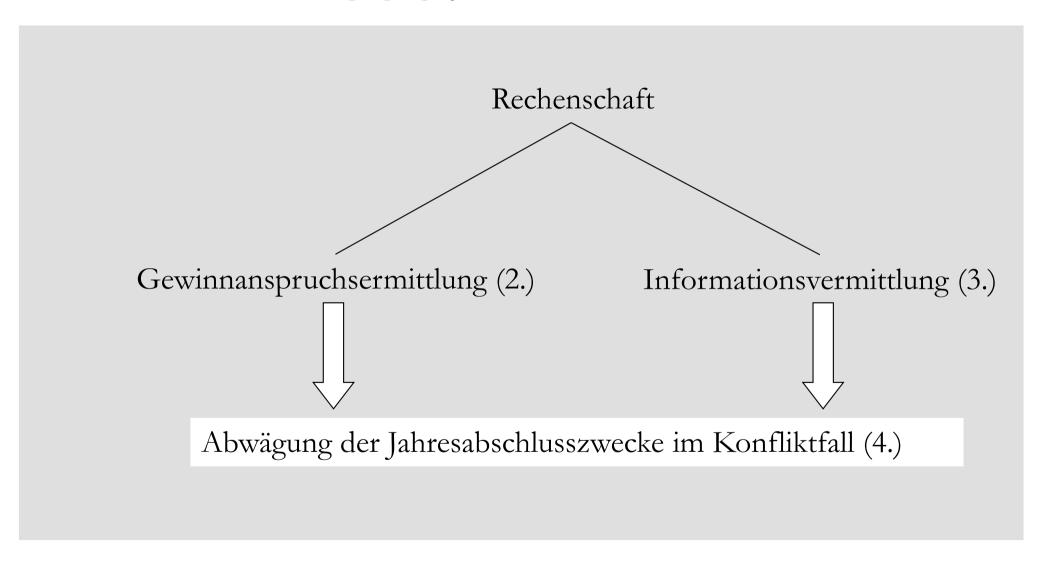
Trotz festzustellender Nachteile (s.o.) hat der Jahresabschluss (= Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für die Konkretisierung von Ausschüttungs- und Informationsansprüchen erhebliche Vorteile:

- Der Jahresabschluss kann nicht durch einen Finanzplan ersetzt werden (Zwang zur Objektivierung).
- Periodisierung glättet Zahlungsüberschüsse und vermeidet Zufallsballungen der Zahlungen.
- Der Jahresüberschuss soll in informationeller Hinsicht helfen, zukünftige Ausschüttungen zu schätzen.
- Dazu dient auch die Gliederung der Aktiva und der Passiva in der Bilanz und der Erträge und Aufwendungen in der GuV.

Ergänzende Informationsinstrumente

- Der Gewinnausweis in der Vergangenheit ist nur eine sehr grobe Grundlage für die Schätzung zukünftiger Gewinne.
- Die Auswertung der Daten des Jahresabschlusses kann Schätzungen verbessern:
 - Analyse von Bilanz, GuV und Anhang (bei Kapitalgesellschaften);
 - Nutzung weiterer Informationen:
 z.B. Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Eigenkapitalspiegel.
- Die Segmentberichterstattung dient dem Einblick in einzelne Geschäftsfelder.
- Die Kapitalflussrechnung zeigt die Entwicklung der Zahlungen eines Jahres und soll den Einblick in die Finanzlage verbessern.
- Der Eigenkapitalspiegel zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals.

Überblick über die Rechnungslegungszwecke



4. Rechnungslegungszwecke

Die beiden o. a. Rechnungslegungszwecke können zu Konflikten bei der Ausgestaltung der einzelnen Regeln der Gewinnermittlung führen: Daher muss es eine Vorrangigkeit eines Zweckes geben.

Konflikte:

- Information: zukunftsorientiert;
- Ausschüttungsbemessung: eher vergangenheitsorientiert und objektiviert.
- Europäisches Bilanzrecht (4. und 7. EG-RL) zielt auf Schutz durch Information.
- Deutsches Bilanzrecht zielt auf die Ermittlung eines entnahmefähigen Gewinns (Gläubigerschutz).
- Anhang soll mögliches informationelles Informationsdefizit durch erläuternde und zusätzliche Angaben decken.
- Die Bedeutung der Informationsfunktion hat durch BilMoG und BilRuG erheblich zugenommen.

Konzeption des Handelsgesetzbuches:

- HGB trennt Vorschriften für alle Kaufleute von den ergänzenden Vorschriften für die Kapitalgesellschaften.
 - Vorschriften für alle Kaufleute: §§ 238 263.
 - Vorschriften für Kapitalgesellschaften: §§ 264 289.
- Kapitalgesellschaften: Explizite Einblicksformel (§ 264 Abs. 2 HGB).
- Folge (1): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind von der Rechtsform grundsätzlich unabhängig.
- Folge (2): Steuerbilanz kann an GoB anknüpfen.

Zusammenfassung:

Informationsfunktion:

- Informationsfunktion verlangt marktnahe Bewertung.
- Potentieller Eigenkapitalgeber will zukunftsorientiert Ausschüttungsströme abschätzen.

Ausschüttungsbemessungsfunktion:

- Gläubigerschutz durch Begrenzung auf die Ausschüttung von Periodengewinnen und Ausschüttungssperren für bestimmte Kapitalanteile.
- Verwendung objektivierter Wertmaßstäbe.
- Vorsichtige Gewinnermittlung durch Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip.

Partieller Widerspruch zwischen den beiden Funktionen wird im deutschen Bilanzrecht zu Gunsten des Gläubigerschutzes aufgelöst.